

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. Juli 1914.

### Inhalt.

**Gesetz:** die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 betreffend.

**Landesherrliche Verordnung:** Gerichtsfahrüberordnung.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Innern: Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzugstarif zum Gehaltstarif betreffend.

### Gesetz.

(Vom 17. Juli 1914.)

Die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen was folgt:

Das Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249) in der Fassung nach den Gesetzen vom 17. Juli 1902, 13. Juli 1904, 11. September 1908 und 18. April 1912 wird in der nachstehenden Weise ergänzt und geändert:

#### I. § 5 erhält folgende Zusätze:

4. Als Gemeindevaisenträte können auch Frauen ernannt werden.

Frauen sind zur Übernahme des Amtes nicht verpflichtet und können dasselbe jederzeit niederlegen.

5. Zur Unterstützung des Gemeindevaisentrats können von dem Gemeinderate Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindevaisentrats insbesondere bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden und der weiblichen Mündel mitzuwirken.

#### II. § 10 erhält folgende neue Fassung:

In den Gemeinden, in welchen nach den Vorschriften des Gemeinderichts (§§ 27 und 28 der Städteordnung; § 28 der Gemeindeordnung) zur Unterstützung des Stadtrats (Gemeinderats) für einzelne Verwaltungszweige besondere bleibende Kom-